

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Die folgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für das jetzige Geschäft sowie alle unsere zukünftigen Geschäfte. Die Geltung von Geschäftsbedingungen des Bestellers für uns erteilte Aufträge ist ausgeschlossen, sofern sie nicht ausdrücklich von uns in schriftlicher Form anerkannt werden.
2. Die Preise bestimmen sich gemäß unserer bei Auftragsbestätigung gültigen Preisliste. Gesonderte Angebote werden aufgrund der eingereichten Zeichnungen und Maßangaben erstellt und sind bis zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung unsererseits freibleibend.
3. Die angegebenen Lieferzeiten werden unter Zugrundelegung der Eigenschaften des Werkstücks, des Auftragsumfangs sowie eines normalen Fertigungsablaufs, jedoch ohne Verbindlichkeit für uns genannt. Sie beginnen mit dem Zeitpunkt der Klarstellung des Auftrages bzw. mit dem Tag des Empfangs der entgeltlichen technischen Unterlagen. Verzögerungen, die sich durch Ereignisse ausserhalb unseres Einflusses, insbesondere durch Fristüberschreitungen mitwirkender Dritter ergeben, berechtigen uns zu entsprechender Verlängerung der Lieferzeit. Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz jeglicher Art sowie der Rücktritt vom Vertrag wegen Überschreitung der Lieferzeit sind ausgeschlossen.
4. Schwankungen in Struktur und Farbe, Verschiedenartigkeit in der Körnung, Flecken, Adern, Schattierungen und Striche sind natürliche Eigenschaften der Natursteinmaterialien und berechtigen nicht zu Reklamationen. Bunter Marmor darf sachgemäß gekittet und durch Klammern, Schienen und Dübel verstärkt werden.
5. Reklamationen können nur unmittelbar nach Erhalt, spätestens innerhalb 3 Tagen nach Übernahme der Ware, angenommen werden.
6. Unsere Rechnungen sind innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen.

Bei Überschreitung des Zahlungsziels sind wir berechtigt, bankübliche Zinsen in Anrechnung zu bringen.

7. Eigentumsrecht

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum. Die Annahme von Schecks gilt erst nach Einlösung der Papiere als Zahlung.

Wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware durch Einbau in ein Grundstück oder ein Bauwerk eines Dritten dessen wesentlicher Bestandteil, so tritt der Besteller hiermit den ihm gegenüber dem Dritten zustehenden Vergütungsanspruch aus Arbeits- und Dienstleistungen oder Warenlieferungen in Höhe des Wertes der von uns gelieferten Ware an uns ab.

Bei Weiterveräußerung einer unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Ware tritt der Besteller hiermit die Kaufpreisforderung gegen seinen Abnehmer an uns ab.

Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Besteller verpflichtet sich, seinen Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen. Der Besteller ist zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf unserer Ware berechtigt. Die Zustimmung hierzu kann von uns widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr ordnungsgemäß nachkommt. In diesem Fall verpflichtet sich der Besteller, uns Auskunft über den Verbleib der von uns gelieferten Ware zu erteilen.

Pfändungen und sonstige Beeinträchtigungen unseres Eigentums sind uns sofort anzuzeigen.

8. Mögliche Absprachen und Änderungen der vorstehend genannten Punkte erreichen nur Rechtswirksamkeit, wenn diese von uns schriftlich bestätigt werden.

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen sowie Gerichtsstand, auch im Wechsel- und Scheckprozeß, ist Bonn.

Die eventuelle Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen berührt nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen.